Beitragsordnung des

Musikzug Wacken Firefighters e.V.

§ 1 Grundsatz

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung, sondern wird aufgrund der Regelungen in § 9 der Satzung des Musikzugs Wacken Firefighters e.V. erstellt.
2. Der Musikzug Wacken Firefighters e.V. ist zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben darauf angewiesen, dass seine Mitglieder ihre Beiträge vollständig und pünktlich entrichten. Vor diesem Hintergrund hat die Mitgliederversammlung des Musikzugs Wacken Firefighters e.V. am 19.11.2022 diese Beitragssatzung beschlossen. Mitglieder, die nach Inkrafttreten der Beitragsordnung dem Verein beitreten, wird die Beitragsordnung mit der Beitrittserklärung ausgehändigt. Sie ist damit auch für diese Mitglieder verbindlich.
3. Diese Beitragsordnung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.
4. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Erstattung geleisteter Beträge. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 30.09. des Jahres schriftlich kündigt.
5. Beim unterjährigen Beitritt wird für volle Kalendermonate ein zeitanteiliger Beitrag erhoben.
6. Die Teilnahme am musikalischen Ausbildungs- und Probenprogramm setzt eine aktive Mitgliedschaft voraus. Vor dem Eintritt in den Verein darf jede/r Interessent*in probeweise auf Proben erscheinen und daran teilnehmen.
7. Die Daten der Mitglieder werden unter Berücksichtigung der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet und gespeichert.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss bestimmt.
2. Die Beitragssätze gelten jeweils rückwirkend zum letzten Beginn des Geschäftsjahres (1. Januar). Die jeweils gültigen Beiträge sind in § 3 dieser Beitragssatzung geregelt.
3. Alle Vereinsmitglieder mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
4. Für die Festsetzung des Beitrages wird unterschieden zwischen:
    a. aktiven Mitgliedern
    b. fördernden Mitgliedern
5. Als Jugendliche gelten Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Schüler*innen, Auszubildende und Studierende sind bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres beitragsmäßig Jugendlichen gleichzusetzen, sofern sie ihren Status unaufgefordert dem Vorstand durch Bescheinigung jährlich vor Beginn des Geschäftsjahres vorlegen. Der ermäßigte Beitrag gilt auch für Erwerbs- und Arbeitslose, Rentner*innen und Sozialhilfebezieher*innen und diesen vergleichbaren Mitgliedern.

§ 3 Beiträge

1. aktive Mitglieder: 42, – € fördernde Mitglieder: 36, – €

2. Jugendliche*r: 21, – €

§ 4 Ausbildung

1. Mitglieder, die über den Musikzug Wacken Firefighters e.V. eine über den Probebetrieb hinausgehende Ausbildung erhalten, werden an den Ausbildungskosten beteiligt.
~~2. Dieser Ausbildungsbeitrag beträgt monatlich 20, – € und wird jährlich zusammen mit den Mitgliedsbeiträgen eingezogen.~~
~~3. Dieser Beitrag vermindert sich für jeden weiteren Jugendlichen einer Familie, die sich zeitgleich in Ausbildung befinden, oder bei gleichzeitiger Mitgliedschaft eines Elternteils auf monatlich 15, – €.~~

4. Neu ab dem 28.05.2025: Der Ausbildungsbeitrag richtet sich nach der Anzahl der tatsächlich stattgefundenen Unterrichtseinheiten. Für jede absolvierte Unterrichtseinheit werden 10, – € berechnet. Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich.

5. Etwaige Leihgebühren für die Zurverfügungstellung eines Instruments legt der Vorstand in Abhängigkeit vom Wert des Instruments gesondert fest.

§ 5 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden durch den Musikzug Wacken Firefighters e.V. im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein dazu ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Verein zieht die Beiträge und Gebühren unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz des Mitglieds am 1. März des Kalenderjahres ein (= Fälligkeit). Fällt das Datum nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am darauffolgenden Arbeitstag. Ist der Beitrag bei Fälligkeit nicht eingegangen, gerät das Mitglied ohne Weiteres in Zahlungsverzug.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Kontoverbindungen unaufgefordert und unverzüglich dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
3. Wird eine Lastschrift schuldhaft vom Mitglied nicht eingelöst oder von dem/der Kontoinhaber*in widerrufen, so wird eine Rücklastschriftgebühr erhoben.
4. Die im Zusammenhang mit der Rücklastschrift entstehenden Aufwendungen sind einschließlich der dem Verein belasteten Bankspesen pauschal durch eine Gebühr in Höhe von 15, – € abgegolten.

§ 6 Übergangsbestimmung

1. Diese Beitragsordnung des Musikzugs Wacken Firefighters e.V. wurde auf der Mitgliederversammlung am 19.11.2022 vorgetragen und beschlossen.
2. Die Beitragsordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
3. Änderung in § 4 Ausbildung (Punkte 2 und 3 durch Punkt 4 ersetzt. (Beschluss des Vorstands im Mai 2025)

Wacken, 19. November 2022/ Mai 2025